

Verordnung über die Festlegung der Zulassungszahlen zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen

Inkrafttreten: 01.02.2006
Fundstelle: Brem.GBl. 2006, 41
Gliederungsnummer: 2040-i-4

V aufgeh. durch § 4 Abs. 2 der Verordnung vom 22. Juni 2006 (Brem.GBl. S. 345)

Auf Grund des § 10 Nr. 2 des Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetzes vom 21. Februar 1977 (Brem.GBl. S. 111 - 2040-i-2), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2003 (Brem.GBl. S. 251) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Die Zahl der zum 1. Mai 2006 in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen einzustellenden Bewerber und Bewerberinnen richtet sich nach der Zahl der in dieser Verordnung festgelegten Ausbildungsplätze.

§ 2

(1) Die Zahl der Ausbildungsplätze wird auf 121 festgelegt, davon in Bremen 97 und 24 in Bremerhaven.

(2) Diese Ausbildungsplatzzahl verteilt sich wie folgt auf die Stufen:

Stufenschwerpunkt		Zahl der Ausbildungsplätze
Primarstufe	25	
Sekundarstufe I	33	
Sekundarstufe II	63	davon 36 Ausbildungsplätze für Hauptseminare, die auch für berufsbildende Fachrichtungen ausbilden.

(3) Wird im Vergabeverfahren festgestellt, dass in einem der Stufenschwerpunkte Ausbildungsplätze ungenutzt bleiben, so werden sie nach Rang in den anderen Stufenschwerpunkten vergeben. Bei gleichem Rang entscheidet das Los.

(4) Die Ausbildungsplätze nach Absatz 2 können wie folgt auf die Fächer verteilt werden:

Fach	Freie Ausbildungsplätze mit dem Stufenschwerpunkt		
	Sekundar- stufe II	Sekundar- stufe I	Primar- stufe
Arbeitslehre/Haushalts- und Ernährungswissenschaft	-	2	-
Arbeitslehre/Hauswirtschaft	-	2	-
Arbeitslehre/Techn. Werken	-	3	-
Arbeitslehre/Technologie	-	1	-
Biologie	5	4	-
Chemie	2	0	-
Deutsch ¹⁾	9	4	13
Englisch	12	7	3
Französisch	2	1	-
Geographie	3	2	-
Geschichte	4	2	-
Griechisch	0	-	-
Informatik	3	-	-
Kunst	3	2	-
Latein	2	-	-
LB Kunst/Musik/Sport (Kunst)	-	-	2
LB Kunst/Musik/Sport (Musik)	-	-	4
LB Kunst/Musik/Sport (Sport)	-	-	5
LB Sachunterricht	-	-	4
LB Sachunterricht (Biblische Geschichte)	-	-	2
LB Wirtschaft und Technik (Technisches Werken)	-	-	1
Mathematik	11	10	11
Musik	5	3	-
Pädagogik	0	-	-
Philosophie	1	-	-
Physik	2	5	-
Politik ²⁾	10	1	-
Psychologie	0	-	-
Religionskunde	2	1	-
Russisch	0	0	-
Sonderpädagogik	2	-	-
Sonderpäd. Fachrichtungen	-	7	5
Davon:			
• Geistigbehinderten Pädagogik		2	2
• Hörbehinderten Pädagogik		0	0
• Lernbehinderten Pädagogik		3	2
• Körperbehinderten Pädagogik		0	0

Fach	Freie Ausbildungsplätze mit dem Stufenschwerpunkt		
	Sekundar- stufe II	Sekundar- stufe I	Primar- stufe
• Sehbehinderten Pädagogik		1	0
• Blinden Pädagogik		0	0
• Verhaltensgestörten Pädagogik		1	1
• Sprachbehinderten Pädagogik		0	0
Soziologie	1	-	-
Spanisch	4	1	-
Sport	7	8	-
Wirtschaftslehre	0	-	-
Berufsbild. Fachrichtungen	36		
Davon:			
• Bautechnik	4		
• Biotechnik	2		
• Chemietechnik	0		
• Elektrotechnik	2		
• Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaften	2		
• Gestaltungstechnik	0		
• Graphische Technik	2		
• Land- und Gartenbauwissenschaft	0		
• Metalltechnik	0		
• Pflegewissenschaft	4		
• Sozialwissenschaft	2		
• Technische Informatik	3		
• Textil- u. Bekleidungstechnik	0		
• Wirtschaftsinformatik	1		
• Wirtschaftswissenschaft ³⁾	14		

³⁾ enthält auch die Ausbildungsplätze der pädagogischen Spezialqualifikation Deutsch mit dem Schwerpunkt Deutsch als Fremdsprache.

³⁾ davon in der Sekundarstufe II 8 Ausbildungsplätze mit berufsbildenden Fachrichtungen

³⁾ davon 2 Ausbildungsplätze mit dem Schwerpunkt „Recht“

(5) Sofern die in der Kapazitätsverordnung ausgewiesenen Ausbildungsplätze für die Fächer Englisch, Französisch, Geographie, Geschichte, Kunst, Mathematik, Musik, Physik und Politik im Sekundarbereich I nicht besetzt werden können, erfolgt eine Umwandlung in Ausbildungsplätze der entsprechenden Fächer für die Sekundarstufe II.

(6) Sofern die in der Kapazitätsverordnung ausgewiesenen Ausbildungsplätze für das Fach Informatik in der Sekundarstufe II nicht besetzt werden können, erfolgt eine Umwandlung in Ausbildungsplätze für die allgemeinbildenden Fächer Chemie, Englisch und Physik der Sekundarstufe II bei gleichmäßiger Verteilung.

Ist eine gleichmäßige Verteilung nicht möglich, so entscheidet das Los.

§ 3

Fächer mit sehr starkem Bewerberüberhang nach § 13 Abs. 1 der Verordnung über das Auswahl- und Vergabeverfahren zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen sowie über das Verfahren zur Bestimmung der Ausbildungskapazität am Landesinstitut für Schule vom 24. März 1977 (Brem.GBl. S. 191 - 2040-i-3), geändert durch Verordnung vom 24. Mai 2002 (Brem.GBl. S. 171), sind alle in § 2 aufgeführten Fächer mit Ausnahme von:

1. In der Sekundarstufe II:

Berufliche Fachrichtungen:

Bautechnik, Biotechnik, Elektrotechnik, Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaften, Graphische Technik, Wirtschaftswissenschaften

Allgemein bildende Fächer:

Informatik, Latein, Mathematik, Physik, Sonderpädagogik, Spanisch

2. In der Sekundarstufe I:

Arbeitslehre/Haushalts- und Ernährungswissenschaft, Arbeitslehre/Hauswirtschaft, Arbeitslehre/Technisches Werken, Arbeitslehre/Technologie, Biologie, Englisch, Französisch, Geographie, Mathematik, Musik, Physik, Religionskunde, Sonderpäd. Fachrichtungen, Spanisch, Sport

3. In der Primarstufe:

LB Kunst, Musik, Sport mit dem Schwerpunkt Musik, LB Wirtschaft und Technik (Techn. Werken)

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festlegung der Zulassungszahlen zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen vom 7. Juli 2005 (Brem.GBl. S. 321 - 2040-i-4) außer Kraft.

Bremen, den 22. Dezember 2005

Der Senator für

Bildung und Wissenschaft